

Abschnitt A: Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Schweizer Club kochender Männer (SCKM) – Confrérie Suisse des Potes au feu (CSPF) – Club Svizzero Amici della Pentola (CSAP) – Club svizzer da cuschinunzs amatur (CSCA) – nachfolgend Club genannt, ist 1959 in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB gegründet worden.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Clubs befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariates.

Zweck

Art. 3

Der Club bezweckt das Hobby-Kochen unter Männern zu fördern. Erfahrungen sollen ausgetauscht, die Kameradschaft unter Gleichgesinnten gepflegt und freundschaftliche Beziehungen zu ähnlichen Clubs im In- und Ausland unterhalten werden.

Offizielle Clubpublikation

Art. 4

Der Club gibt eine offizielle Clubpublikation, den „Kochlöffel“, heraus.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 5

Die Mitglieder der Regionalvereine bilden nebst den Direkt- und Ehrenmitgliedern die Basis des Clubs. Ein Mitglied ist dann Direktmitglied, wenn kein Regionalverein existiert, auf seinem ausdrücklichen Wunsch, bei ernannten Ehrenmitgliedern und Gönnern. Das Mitglied wird anhand seines Wohnortes oder dem Sitz seiner Chuchi an eine Region zugewiesen.

Mitglieder und Mitgliedschaften

Art. 6

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglied A (mit Abo. „Fachzeitschrift“ und „Kochlöffel“)
- b. Aktivmitglied B (mit Abo. „Kochlöffel“)
- c. Ehrenmitglied (mit Abo „Fachzeitschrift“ und „Kochlöffel“)
- d. Passivmitglied (mit Abo „Kochlöffel“, kein Mitgliederausweis)
- e. Gönner (kein Mitgliederausweis)

Aktivmitglieder können nur Männer sein. Alle anderen Mitgliedskategorien stehen sowohl Männern als auch Frauen sowie juristischen Personen offen.

Aktivmitglied A

Art. 7

Ist das Aktivmitglied A zugleich Mitglied in einer Chuchi, kann es dies dem Sekretariat anmelden. Die Korrespondenz, die Mitgliedschaftsrechnung und der Mitgliederausweis gehen dann auf ausdrücklichen Wunsch an die offizielle Chuchiadresse.

Aktivmitglied B

Art. 8

Ist das Aktivmitglied B zugleich Mitglied in einer Chuchi, kann es dies dem Sekretariat anmelden. Die Korrespondenz, die Mitgliedschaftsrechnung und der Mitgliederausweis gehen dann auf ausdrücklichen Wunsch an die offizielle Chuchiadresse.

Ehrenmitglied

Art. 9

Das Ehrenmitglied wird auf Antrag eines Aktivmitgliedes A oder Aktivmitgliedes B durch die Generalversammlung ernannt. Es ist beitragsfrei. Es wird nicht automatisch Ehrenmitglied im Regionalclub oder in einer Chuchi.

Der Antrag ist direkt und begründet an den Zentralvorstand zu richten.

Passivmitglied

Art. 10

Das Passivmitglied bekommt keinen Mitgliederausweis. Es ist nicht stimmberechtigt. Es wird nicht automatisch Passivmitglied im Regionalclub.

Gönner

Art. 11

Das Gönnermitglied unterstützt den SCKM mit einer Barspende von mindestens Fr. 100.- jährlich. Es wird in der Clubpublikation „Kochlöffel“ erwähnt. Es bekommt keinen Mitgliederausweis. Es ist nicht stimmberechtigt. Es wird nicht automatisch Gönner im Regionalclub.

Austritt

Art. 12

Der Austritt ist nach Gesetz (Art. 70 ZGB) nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Sitz des SCKM erfolgen. Es ist eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Ausschluss

Art. 13

- a. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen,

können durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder des Zentralvorstandes aus dem Club und Regionalclub ausgeschlossen werden.

- b. Mitglieder, deren Verhalten den Interessen und Ansehen des Clubs schweren Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung aus dem Club und Regionalclub ausgeschlossen werden.

Abschnitt C: Organisation

Club-Organe

Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Zentralvorstand (ZV)
- c. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Das Publikationsorgan ist:

- a. der Kochlöffel (KL)

Ordentliche GV

Art. 15

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Die GV hat im 1. Semester eines Kalenderjahres stattzufinden.

Die Einladung hat 2 Monate vor der GV durch Publikation im „Kochlöffel“ zu erfolgen. Die Traktandenliste, das Protokoll, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Revisorenbericht etc. können im Internet abgerufen oder im Sekretariat bezogen werden und liegen an der GV auf. Es erfolgt keine persönliche Einladung.

Traktanden

Art. 15.1

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen, und der allfällig ausserordentlichen Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der

Rechnungsprüfungskommission

5. Mitgliedermutationen
6. Kenntnisnahme von Demissionen
7. Wahl des Zentralpräsidenten, des Vizepräsidenten, der drei Ressortleiter: Finanzen, PR-Medien und Sponsoring
8. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
9. Bestätigen von neuen Regionalpräsidenten
10. Anträge und Aktivitäten des Zentralvorstandes, Anträge Mitglieder.
11. Genehmigung der Eintrittsgebühr, der Mitgliederbeiträge, der Entschädigung an die einzelnen Regionalclubs für das kommende Jahr, des Budgets
12. Genehmigung von Statutenrevisionen, den Reglementen und die Richtlinien für die Regionalclubs
13. Ehrungen.
14. Bestimmung des nächsten Tagungsortes.

Ausserordentliche GV Art. 15.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder an den Zentralvorstand, durch den Zentralvorstand einberufen. Diese Einladung mit Traktandenliste hat persönlich und schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Anlass an jedes Mitglied, jedoch nicht an das Passivmitglied und den Gönner zu erfolgen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann nur über Geschäfte verhandeln, die den Grund zu ihrer Einberufung bilden.

Anträge Art. 15.3

Anträge der Mitglieder für die ordentliche GV sind dem Zentralvorstand jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Über Anträge, auch solche des Zentralvorstandes, erfolgt die Publikation gemäss Art. 15, Abs. 2.

Stimmrecht Art. 15.4

Jedes Mitglied mit einem gültigen Mitgliederausweis verfügt über eine Stimme und ist stimmberechtigt.

Die Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

Protokoll Art. 15.5

Bei jeder Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll

geführt.

Wahl- und Abstimmung

Art. 15.6

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – wenn diese Statuten nichts anderes bestimmen – die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich der Stimme nicht enthalten.

Es wird offen abgestimmt. Der Zentralvorstand - nicht aber die Regionalpräsidenten - wird einzeln gewählt respektive bestätigt. Die Regionalpräsidenten werden in den vom SCKM vorgegebenen Regionalclubs gewählt. Die Generalversammlung kann einen vom Regionalclub gewählten Regionalpräsidenten als Mitglied des Zentralvorstandes ablehnen.

Zentralvorstand

Art. 16

Zur Leitung des Clubs wählt die Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr den Zentralvorstand.

Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Mitglieder

Art. 16.1

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus:

- a. Zentralpräsident (ZP)
- b. Vizepräsident (VP)
- c. Ressortleiter Finanzen (RF)
- d. Ressortleiter PR-Medien (RM)
- e. Ressortleiter Sponsoring (RS)
- f. den Regionalpräsidenten (RP)

Aufgabenbereich

Art. 16.2

Die Aufgaben des Zentralvorstandes setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Er formuliert das Leitbild des SCKM
- b. Er sorgt für die Durchführung der an der GV festgelegten Ziele
- c. Er setzt, je nach Bedürfnis, verschiedene Arbeits- und Projektgruppen ein
- d. Er schliesst Sponsorenverträge ab und erstellt dementsprechende Richtlinien und Reglemente. Diese sind für die Regionalclubs verbindlich
- e. Er legt die Anzahl der Regionalclubs und deren Region fest. Diese bilden eigenständige Vereine deren Statuten SCKM-konform sein müssen. Er genehmigt deren Statuten.

- f. Er kann Richtlinien und Reglemente zur Durchführung von Kursen und Veranstaltungen erstellen. Diese sind für die Regionalclubs verbindlich.

Sitzungen

Art. 16.3

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten oder des Vizepräsidenten oder wenn 1/3 seiner Mitglieder es verlangen.

Beschlussfähigkeit

Art. 16.4

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 16.5

Rechtlich verbindlich zeichnen sämtliche Zentralvorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Die Regionalpräsidenten zeichnen nicht unter sich.

Ausserordentliche Ausgaben

Art. 16.6

Der Zentralvorstand verfügt für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben über eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.00 pro Clubjahr.

Verantwortlichkeiten

Art. 17

- a. Der Zentralpräsident ist verantwortlich für Koordination im ZV, das Sekretariat, hat den Sitzungsvorsitz, hat den Stichtscheid und leitet die GV. Er repräsentiert den SCKM in der Schweiz und im Ausland.
- b. Der Vizepräsident ist verantwortlich für Spezialaufgaben. Er vertritt den Zentralpräsidenten.
- c. Der Ressortleiter Finanzen hat die gesamte Verantwortung für die Clubbuchhaltung und das Mitgliederwesen.
- d. Der Ressortleiter PR-Medien ist verantwortlich für die Redaktion der Clubpublikation und der gesamtschweizerischen Kommunikationstätigkeit.
- e. Der Ressortleiter Sponsoring ist verantwortlich für das Sponsoring im Club. Er koordiniert das Sponsoring in den Regionalclubs.
- f. Jeder Regionalpräsident ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten seines regionalen Clubs. Er vertritt seinen Regionalclub im Zentralvorstand. Der Regionalclub organisiert sich selbst.

Sekretariat

Art. 18

Der/Die SekretärIn wird durch den ZV angestellt und gemäss Arbeitsvertrag durch den Club entschädigt. Für die Sekretariatsarbeit besteht ein detailliertes Pflichtenheft.

Rechnungsprüfungskommission Art. 19

Zur Prüfung des Kassabestandes, des Clubvermögens und der Jahresrechnung wählt die ordentliche Generalversammlung jährlich eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestehend aus drei Revisoren.

Bericht Art. 20

Die RPK erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis. Die Rechnung und der Bericht ist von mindestens zwei RPK-Mitgliedern zu prüfen und der Bericht zu unterzeichnen.

Kommissionen Art. 21

Für ausserordentliche Aufgaben können vom Zentralvorstand oder an der GV besondere Kommissionen mit bestimmten Kompetenzen gebildet werden. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Zentralvorstandes angehören.

Abschnitt D: Finanzen

Geschäftsjahr Art. 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Einnahmen Art. 23

Der Clubertrag besteht im allgemeinen aus:

- a. Eintrittsgebühren
- b. Jahresbeiträgen
- c. Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- d. Ausserordentlichen Beiträgen
- e. Erträgen aus Veranstaltungen des Clubs
- f. Erträgen aus der Clubpublikation „Kochlöffel“
- g. Verkauf von Clubartikeln
- h. Erträgen aus dem Clubvermögen
- i. Erträgen aus Sponsoring

Ausgaben Art. 24

Die Clubausgaben bestehen im allgemeinen aus:

- a. ordentliche Ausgaben aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- b. ausserordentliche Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme
- c. dem jeweils an der GV festgelegte Beitrag an die Regionalclubs

**Zahlungspflicht
neuer Mitglieder**

Art. 25

Alle Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an beitragspflichtig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Jahresbeitrag

Art. 26

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr wird von der Generalversammlung festgelegt.

Eintrittsgebühren

Art. 27

Neueintretende Mitglieder entrichten dem Club eine einmalige Eintrittsgebühr, welche jährlich von der GV festgelegt wird. Dafür erhalten sie die Clubinsignien.

Mutationen

Art. 28

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Sekretariat alle Veränderungen (Ein- oder Austritte, Veränderung der Mitgliedschaftsart, persönliche Adressänderungen, Änderung der offiziellen Chuchiadresse usw.) schriftlich zu melden.

Haftung

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des SCKM haftet das Clubvermögen des SCKM. Die Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des SCKM ist auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt. Dieser Jahresbeitrag wird alljährlich durch die GV festgelegt und beträgt zur Zeit

Fr. 90.- für Aktivmitglieder A

Fr. 70.- für Aktivmitglieder B

Fr. 0.- für Ehrenmitglieder

Fr. 50.- für Passivmitglieder

Abschnitt E: Schlussbestimmungen

Statutenrevision**Art. 30**

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von einer ordentlichen oder dazu speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung des Clubs**Art. 31**

Zur Auflösung des SCKM bedarf es einer speziell dazu einberufenen Generalversammlung.

Die Einladung muss in der Clubpublikation veröffentlicht und dazu muss diese schriftlich und spätestens 30 Tage vor der Versammlung an jedes Aktiv- und Ehrenmitglied persönlich, jedoch nicht an Passivmitglieder und Gönner, erfolgen.

Die Auflösung kann nur mit einem Quorum von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des SCKM werden automatisch auch die Regionalclubs des SCKM aufgelöst.

Verwendung des Clubvermögens**Art. 32**

Im Falle der Auflösung des Clubs, ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer nicht gewinnorientierten, ehrenamtlich geführten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, nach Entscheid der GV, zuzuführen. Ein Rückfluss des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzen der vorliegenden Statuten**Art. 33**

Diese vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2004 in Zug angenommen worden. Sie treten sofort nach der Generalversammlung in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben.